

**Sportschützenverein Weinheim 1923 e.V.**

**Finanzordnung**

Vom 04.12.2025



**Inhalt**

§1 Grundsätze .....	2
§ 2 Beiträge .....	3
§ 3 sonstige Einnahmen .....	4
§ 4 Zuschüsse .....	4
§ 5 Zahlungsabwicklung.....	4
§ 6 Verbindlichkeiten .....	4
§ 7 Ehrenamtspauschale .....	4
§ 8 Reisekosten .....	5
§ 9 Auslagenersatz.....	5
§ 10 Sportlerzuschüsse.....	5

## §1 Grundsätze

1. Der SSV Weinheim wird vom geschäftsführenden Vorstand nach wirtschaftlichen Kriterien geführt, wobei sparsam mit den Mitteln des Vereins umzugehen ist.
  - a. Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den vorhandenen beziehungsweise zu erwartenden Einnahmen stehen. Schulden sind möglichst zu vermeiden.
  - b. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  - c. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Der Ersatz von nachweisbar entstandenen Kosten im Rahmen der Vereinstätigkeit stellt keine Zuwendung dar.
  - d. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden. Ungerechtfertigt sind Vergütungen, die nicht dem allgemein Üblichen entsprechen.
2. Der geschäftsführende Vorstand legt in der ersten Hauptversammlung des folgenden Jahres einen Jahresabschluss vor. Der Jahresabschluss muss mindestens folgende Punkte umfassen:
  - a. Die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins inklusive der Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen, die einzeln aufgeführt werden.
  - b. Eine Schulden- und Vermögensübersicht.
  - c. Begründungen, wenn die Budgetansätze des Haushaltsplans überschritten wurden.
  - d. Der Prüfbericht der Kassenprüfer, die die Prüfung nach § 12 der Vereinssatzung vornehmen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen und die Einhaltung der Finanzordnung zu überwachen.
3. Nach Bestätigung des Jahresabschlusses wird der Abschluss für 14 Tage zur Einsichtnahme im Büro des Vorstandes ausgelegt. Die Auslegung muss spätestens zwei Wochen nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die Finanzverwaltung liegt in den Händen des Schatzmeisters. Für alle Finanzgeschäfte gelten die folgenden Regeln:
  - a. Die Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt. Den Abteilungen ist es nicht erlaubt, eigene Kassen zu führen.
  - b. Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden getrennt verbucht.
  - c. Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Regelungen des § 5 und des § 6 dieser Finanzordnung eingehalten wurden und die ausreichenden Mittel hierfür zur Verfügung stehen.
  - d. Werden die unter c. aufgeführten Vorgaben nicht eingehalten beziehungsweise können nicht eingehalten werden, kann der geschäftsführende Vorstand eine Zahlung ausnahmsweise genehmigen. Der geschäftsführende Vorstand hat dies gegenüber der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresabschlusses zu begründen.
  - e. Für besondere Anlässe kann der geschäftsführende Vorstand die Einrichtung von Sonderkonten genehmigen. Die Einrichtung muss von vorneherein zeitlich begrenzt sein. Die Mittel aus den Sonderkonten sind bei Auflösung der Konten in die Vereinskasse zu übernehmen.

## § 2 Beiträge

1. Beiträge, Aufnahmegebühren und andere Forderungen gegenüber den Mitgliedern werden ausschließlich vom Gesamtverein erhoben. Abteilungsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Beiträge der Mitglieder bestehen aus
  - a. Aufnahmegebühr (einmalig)
  - b. Vereinsbeiträgen (jährlich wiederkehrend)
  - c. Verbandsabgaben (jährlich wiederkehrend)
3. Die Aufnahmegebühr in Höhe von 80,00 € ist einmalig bei Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehe- bzw. Lebenspartner sind von der Aufnahmegebühr befreit. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.
4. Vereinsbeiträge werden jährlich wiederkehrend erhoben. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.
5. Verbandsabgaben sind die vom Verein pro Mitgliedschaft jährlich wiederkehrend an die dem Verein zugeordneten Verbände (z.B. Badischer Sportschützenverband, Badischer Sportbund Nord etc.) zu entrichtenden Abgaben. Die Verbandsabgaben werden zusätzlich zum Vereinsbeitrag von jedem Mitglied erhoben. Im Falle einer Erhöhung der Verbandsabgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese den Mitgliedern nach vorheriger Mitteilung in Textform weiterzubelasten.
6. Beiträge und Abgaben sind in Abhängigkeit vom Lebensalter (maßgeblich ist das Geburtsjahr) zu zahlen und setzen sich ab 2026 wie folgt zusammen:

<b>Alter</b>	<b>bis 14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>ab 21</b>
BSV Abgabe	11,95 €	11,95 €	11,95 €	13,21 €	13,21 €	13,21 €	13,21 €	16,02 €
BSB Nord Abgabe	2,02 €	3,82 €	3,82 €	3,82 €	3,82 €	4,62 €	4,62 €	4,62 €
Vereinsbeitrag	27,03 €	25,23 €	25,23 €	23,97 €	23,97 €	71,17 €	71,17 €	68,36 €
<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>41,00 €</b>	<b>89,00 €</b>	<b>89,00 €</b>	<b>89,00 €</b>				

7. Bestimmte Personengruppen zahlen reduzierte Gesamtbeiträge:
  - a. Ehrenmitglieder sind von dem Vereinsbeitrag befreit. Die Verbandsabgaben sind zu entrichten.
  - b. Ehegatten von Mitgliedern zahlen den für 17-jährige geltenden Gesamtbeitrag.
  - c. Schüler über 18 Jahre, Studenten oder Auszubildende zahlen einen um 30 € ermäßigten Gesamtbeitrag.
8. Die Anforderung des Gesamtbeitrages erfolgt am Anfang eines Jahres in Textform mittels Beitragsrechnung oder Bankeinzug. Er ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu zahlen. Für eine Rechnungsstellung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
9. Säumige Mitglieder sind zu mahnen. Die durch die Mahnung entstehenden Kosten werden dem säumigen Mitglied auferlegt.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

### **§ 3 sonstige Einnahmen**

1. Alle sonstigen Einnahmen werden über die Vereinskasse abgerechnet und verbucht.
2. Werbeverträge werden ausschließlich vom Verein abgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Trikotwerbung, die aus steuerlichen Gründen ausschließlich vom Verein abgewickelt werden muss. Die Finanzmittel sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden.

### **§ 4 Zuschüsse**

1. Zuschüsse fließen dem Verein zu. Dies gilt nicht, wenn die Zuschussvoraussetzungen eine Bindung der Gelder verlangen.
2. Zuschüsse für die Jugendarbeit fließen ausschließlich der Jugendarbeit zu.

### **§ 5 Zahlungsabwicklung**

1. Für alle Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben) müssen buchungsfähige Belege mit Angaben zum Datum, Leistungszeitraum, Betrag, Betrag der Umsatzsteuer und Verwendungszweck vorliegen.
2. Vorschüsse werden nur im Ausnahmefall gewährt. Sie müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden. Sie sind innerhalb eines Monats mit der Vereinskasse abzurechnen. Längere Abrechnungszeiträume müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

### **§ 6 Verbindlichkeiten**

1. Verbindlichkeiten dürfen nur eingegangen werden, wenn dadurch die Bonität des Vereins nicht gefährdet wird. Für das Eingehen von Verbindlichkeiten gelten die folgenden Regeln:
  - a. Für Bagatellbeträge bis 100,00 € ist keine zusätzliche Genehmigung notwendig.
  - b. Der 1. Vorsitzende kann bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro allein entscheiden.
  - c. Der geschäftsführende Vorstand kann gemeinsam bis zu einer Summe von 10.000,00 Euro entscheiden.
  - d. Über Verbindlichkeiten, die höher als 10.000,00 Euro sind, entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
  - e. Mitglieder dürfen weder Dauerschuldverhältnisse noch rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten eingehen, sofern sie nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder besondere Vertreter nach § 30 BGB sind.
  - f. Es dürfen keine Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, um dadurch bestimmte Genehmigungsgrenzen zu unterlaufen.

### **§ 7 Ehrenamtspauschale**

1. Die Organe oder besonderen Vertreter des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8 Reisekosten**

1. Die Regelungen gelten für alle Mitglieder, die im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands Reisen für den SSV Weinheim im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke durchführen.
2. Reisekosten werden grundsätzlich nicht erstattet. In besonderen Fällen kann im Einzelfall eine Erstattung beantragt werden. Hierfür ist vor jeder Reise eine schriftliche Genehmigung erforderlich. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Entsprechende Einladungen sind der Reisekostenabrechnung in Kopie beizufügen.
3. Im Falle einer Genehmigung rechnet der SSV Weinheim Reisekosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung ab. Änderungen des Landesreisekostengesetzes gelten somit auch für die Reisekosten des Vereins. Bei Geschäftsfahrten mit privateinem Kraftfahrzeug für den SSV Weinheim wird aufgrund der besonderen Aufgaben grundsätzlich vom Vorliegen eines triftigen Grundes ausgegangen.

## **§ 9 Auslagenersatz**

1. Auslagen für Anschaffungen, die für den Verein durch Vereinsmitglieder aus Privatmitteln getätigt werden, sind vom Verein zu erstatten. Grundsätzlich bedarf es für derartige Anschaffungen die Genehmigung im Vorab durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.
2. Auslagenersatz kann nur binnen eines Monats auf ordentliche Rechnungen erfolgen, § 5 dieser Finanzordnung gilt entsprechend.

## **§ 10 Sportlerzuschüsse**

1. Grundsätzlich kommt das Mitglied für alle Kosten seiner sportlichen Aktivitäten selbst auf.
2. Der Verein übernimmt die Startgebühren für Starts an den Ligawettkämpfen, Rundenwettkämpfen, Kreismeisterschaften, Landesmeisterschaften und Deutschen Meisterschaften für Einzel- und Mannschaftsstarts. Sollte ein Schütze einem Start auf den Meisterschaften unentschuldigt fernbleiben, so hat der Schütze dem Verein das Startgeld zu erstatten.
3. Jeder Sportler, der sich zur Deutschen Meisterschaft in München / Dortmund / Hannover qualifiziert oder als Betreuer qualifizierte Schützen begleitet, erhält zusätzlich einen Zuschuss von EUR 50,00 als Fahrtkostenzuschuss und EUR 30,00 pro Wettkampftag und für einen An-/Abreisetag als Zuschuss für Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Diese Finanzordnung wurde durch die Gesamtvorstandssitzung am 04.12.2025 verabschiedet und trat damit am gleichen Tag in Kraft.